



## Richtlinien zur Vergabe von Spenden aus Haushaltsmitteln

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.07.2003 sich selbst folgende Richtlinien zur Vergabe von Spenden aus dem Haushalt gegeben. Die Richtlinie vom 21.04.1998 ist dadurch außer Kraft.

### **Vorbemerkung:**

Die Lebenschancen der Menschen auf dieser Erde sind leider ungleich verteilt. Neben einer Überflussgesellschaft gibt es in vielen Ländern aller Kontinente Menschen, die zu Armut und Krankheit verurteilt sind und keine Entwicklungsmöglichkeiten haben. Außerdem werden Menschen oft vergessen, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben und sich aus eigener Kraft nicht helfen können.

Viele sozial-caritative Hilfsorganisationen sind bereit, diesen Menschen in Not zu helfen und sie anzuleiten, ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe zu nutzen. Auch finden sich zum Glück immer wieder Privatpersonen, die sich persönlich engagieren, um anderen vor Ort zu helfen, die dann aber die finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Projekten benötigen.

Vor diesem Hintergrund ist sich die Gemeinde Bickenbach der Verpflichtung bewusst, dass ihre gemeindlichen finanziellen Engpässe nicht dazu führen dürfen, den Blick für die Nöte und Schwierigkeiten anderer zu verlieren. Unsere Verpflichtung muss es bleiben, Menschen in Not zu helfen, Unterstützung zu gewähren, damit Selbsthilfe gedeihen kann und mitmenschliches Engagement geachtet und gefördert wird.

Mit großer Dankbarkeit blicken wir auf die Chancen zurück, die uns in den vergangenen Jahrzehnten geschenkt wurden. Demokratie und Wohlstand haben sich gefestigt und verpflichten uns nun, unsererseits Hilfe zu leisten.

### **Grundlage:**

Die Gemeinde Bickenbach führt in ihrem Haushaltsplan die Kostenstelle 3301-010 mit dem Titel „Humanitäre Hilfe“. Hier wird in jedem Jahr ein Betrag in Höhe von 1 Promille des Volumens des Verwaltungshaushalts eingestellt. Dieser Betrag erhöht sich durch Spenden aus der Bevölkerung.

### **Kriterien zur Vergabe der Gelder:**

1. Die Gelder können nur auf Beschluss der Gemeindevertretung ausgegeben werden. Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss soll eine Beschlussvorlage erarbeiten, welche die/der Ausschussvorsitzende in den Geschäftsgang einbringt.
2. Die Gemeinde Bickenbach will Menschen helfen, die ihre eigenen Möglichkeiten aktivieren (Selbsthilfe) und ergänzende Hilfe von außen benötigen, um ihre Vorhaben realisieren zu können. Die Projekte müssen den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen sein und den Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Die Ermittlung dieser Kriterien mag im Einzelfall schwierig sein. Das darf uns aber nicht aus der Verantwortung für die Steuergelder entlassen.
3. Die Hilfe unterliegt einer zeitlichen Begrenzung. Es muss absehbar sein, wann ein Vorhaben begonnen wird und wann es abgeschlossen ist. Ein Automatismus der Unterstützung über Jahre hinaus darf nicht vorzeitig festgelegt werden.
4. Über die Verwendung der Gelder wird eine Rückmeldung durch den Projektleiter erwartet. Damit soll erreicht werden, dass die Mittel zielgerichtet und projektgebunden eingesetzt werden. Ferner möchten wir unseren Bürgerinnen und Bürgern mitteilen können, wofür ihr Geld aufgewendet wurde.
5. Es ist anzustreben, für ein gefördertes Vorhaben einen „Ansprechpartner vor Ort“ zu haben, der über den Einsatzort, das Projekt und den Projektverantwortlichen ein Mindestmaß an Informationen geben kann. Diesem Wunsch kann auch in Schriftform Rechnung getragen werden.

Bickenbach, 16. Juli 2003

Die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Bickenbach  
Middel, Vorsitzender